

Satzung

(Feuerwehrentschädigungssatzung)

zur Regelung der Aufwandsentschädigung, langjährige Zugehörigkeit sowie Zuwendungen für Kameraden/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wandlitz

Freiwillige Feuerwehr Wandlitz	Ortswehr Basdorf
	Ortswehr Klosterfelde
	Ortswehr Lanke
	Ortswehr Prenden
	Ortswehr Schönerlinde
	Ortswehr Schönwalde
	Ortswehr Stolzenhagen
	Ortswehr Wandlitz
	Ortswehr Zerpenschleuse

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert am 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197), geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), beschließt die Gemeindevertretung Wandlitz am 06.12.2018 mit Vorlage BV-GV/2018-0508 folgende Satzung:

§ 1 Grundsätze

- (1) Den aktiven Kameraden/innen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wandlitz wird zur Abdeckung des mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwandes eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Der Anspruch entsteht am letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats. Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Telefon- und Portogebühren, u.a.) abgegolten. Sollten diese im Einzelfall über der pauschalen Aufwandsentschädigung liegen, werden die tatsächlichen Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet. Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerweherschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.
- (3) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt in Zeiten, in denen der/die Kamerad/in der Freiwilligen Feuerwehr seine/ihre Funktion nicht

wahrnimmt. Auf Vorschlag des/r Gemeindeführers/in – ist diese/r selbst betroffen, auf Vorschlag des/r stellvertretenden Gemeindeführers/in – kann dem/r Kameraden/in der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

- (4) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt halbjährlich gegen Vorlage der Dienstbücher nur bei mindestens 50 %iger Dienstteilnahme unter Bestätigung durch den/die Ortswehrführer/in.

§ 2

Aufwandsentschädigung für aktive Kameraden/innen der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für

Wehrführung	Gemeindeführer/in	200,00 €
	Stellvertretende/r Gemeindeführer/in	150,00 €
	Gemeindeführer/in	100,00 €
	Stellvertretende/r Gemeindeführer/in	60,00 €
	Leiter/in der Alters- und Ehrenabteilung	70,00 €
	Schriftführer/in der Gemeindeführung	40,00 €
	Administrator/in „fireplan“	80,00 €
Ortswehren	Ortswehrführer/in (ab 2 Stellplätze)	120,00 €
	Ortswehrführer/in (1 Stellplatz)	100,00 €
	1. Stellvertretende/r Ortswehrführer/in	80,00 €
	2. Stellv. Ortswehrführer/in (ab 3. Stellp.)	60,00 €
	Gerätewart/in	70,00 €
	Jugendfeuerwehrwart/in	90,00 €
	Betreuer/in der Kinderfeuerwehr	45,00 €
	Je Kamerad/in	30,00 €
	Ausbilder/in bei internen Ausbildungen	10,00 € / h
	Helfer/in bei internen Ausbildungen	5,00 € / h

- (2) Sofern ein Kamerad/in nach § 2 Abs. 1 mehrere Funktionen ausübt, wird nur eine Aufwandsentschädigung, der Höchstsatz, gewährt.

§ 3

Würdigung der langjährigen Zugehörigkeit

Zur Würdigung der langjährigen Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr werden bereitgestellt für

10 Jahre Zugehörigkeit	100,00 €
------------------------	----------

20 Jahre Zugehörigkeit	150,00 €
30 Jahre Zugehörigkeit	200,00 €
40 Jahre Zugehörigkeit	250,00 €
50 Jahre Zugehörigkeit	350,00 €
60 Jahre Zugehörigkeit	350,00 €
70 Jahre Zugehörigkeit	350,00 €

§ 4 Persönliche Anlässe

Für Eheschließungen, Silberhochzeiten, Goldene Hochzeiten u.ä. sowie für persönliche Anlässe (z.B. Geburtstag: 50., 60., 65., 70., 75. usw.) werden 50,00 € gezahlt.

§ 5 Verpflegung

Bei Einsätzen zur Bekämpfung von Bränden und im Rahmen der Mitwirkung bei Gemeingefahren ist auf Anforderung des/r Einsatzleiters/in die Ausgabe von Speisen und Getränken vorzunehmen. Dafür ist je Einsatzkraft bei einer Einsatzdauer von mindestens vier Stunden ein Tagessatz von 10,00 € zu zahlen. Bei Übungen, Lehrgängen oder Veranstaltungen über vier Stunden sind Speisen und Getränke im Wert bis zu 10,00 € je Teilnehmer/in zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt nach Anwesenheitslisten.

§ 6 Finanzielle Unterstützung für die Führerscheinausbildung

- (1) Für den Erwerb des LKW-Führerscheins (Fahrerlaubnisklasse C) werden die vollen Ausbildungskosten für die einmalige Ausbildung für maximal ein/e Kamerad/in je Ortswehr pro Haushaltsjahr übernommen.
- (2) Voraussetzung für die Kostenübernahme durch die Gemeinde ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung für den Bedarf in der jeweiligen Ortswehr durch den/die Ortswehrführer/in bis zum 30.06. des Vorjahres an das Ordnungsamt.
- (3) Über den Antrag entscheidet die Wehrführung in Abstimmung mit den Ortswehrführern nach Erfordernis.
- (4) Mit den/die für die Ausbildung vorgesehenen Kameraden/in ist nach erfolgter Zusage und vor Beginn der Ausbildung eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung, langjährige Zugehörigkeit sowie Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wandlitz tritt am 01.01.2019 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.03.2010 zur Regelung der Aufwandsentschädigung, zur Würdigung besonderer Leistungen und langjährige Zugehörigkeit sowie Zuwendungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wandlitz außer Kraft.

Wandlitz, den 07.12.2018

Dr. Jana Radant
Bürgermeisterin